

III. Schlussbemerkung

Die deutsche Pflegeversicherung hatte sicher einen großen Einfluss auf die Einführung der Pflegeversicherung in Japan.¹⁵¹ Der Entwurf eines Pflegeversicherungsgesetzes in Japan wurde unter Berücksichtigung des deutschen Pflegeversicherungsgesetzes und seiner Umsetzung erarbeitet. Das verabschiedete Pflegeversicherungsgesetz in Japan hat deshalb viele Gemeinsamkeiten mit dem in Deutschland. Es gibt aber gleichzeitig einige wichtige Unterschiede in den beiden Gesetzen, die durch die Umstände der Pflegebedürftigen und ihrer Familienangehörigen und die bisherige Rechtslage in den beiden Ländern verursacht worden sind.

In Deutschland wird großer Wert auf den Grundsatz der Subsidiarität solidarischer Hilfe gegenüber der Eigenverantwortung gelegt. Die Pflegeversicherung in Deutschland stellt deshalb im ambulanten Bereich ergänzende Leistungen zur Familienpflege und im stationären Bereich entlastende Hilfe zur Verfügung. Dort wird sowohl bei geringerem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit als auch bei höherem eine beachtliche Eigenbeteiligung von Pflegebedürftigen und ihren Familienangehörigen verlangt. In Japan ist es hingegen eines der wichtigsten Ziele der Pflegeversicherung, die Belastung von Pflegebedürftigen und ihren Familienangehörigen möglichst weitgehend zu verringern. Diese Zielsetzung geht davon aus, dass viele pflegende Familienangehörige vor der Einführung der Pflegeversicherung mangels Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen schwer belastet waren. In diesem Punkt hat die Pflegeversicherung in Japan ein anderes Ziel als die in Deutschland, die den Charakter einer „Teilkaskoversicherung“ hat.

Dieser grundsätzliche Unterschied kommt auch in der unterschiedlichen Behandlung des Pflegegelds in den beiden Ländern zum Ausdruck. Die deutsche Pflegeversicherung gewährt Pflegegeld, um die pflegenden Familienangehörigen für ihre Mühe zu belohnen und die familiäre Pflege zu unterstützen. Die japanische Pflegeversicherung beabsichtigt hingegen, familiäre Pflege möglichst weitgehend durch Pflege durch Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen zu ersetzen.¹⁵² In Japan ist ein Pflegegeld, das die familiäre Pflege unterstützen kann, deshalb nicht eingeführt worden.

151 Kurz nach dem Inkrafttreten des deutschen Pflegeversicherungsgesetzes wurde im Dezember 1994 in Japan eine Sachverständigenkommission eingesetzt, um das neue Gesetz vorzubereiten.

152 Man darf jedoch nicht übersehen, dass noch viele Familienangehörige nach dem Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes ohne Unterstützung durch die Pflegeversicherung in der Pflege tätig sind.

Wegen des höheren Leistungsniveaus besteht ein größeres Risiko für die japanische Pflegeversicherung, künftig vor finanziellen Schwierigkeiten zu stehen. In der Reform wurde deshalb sehr darauf geachtet, dass die Pflegeversicherung nachhaltig finanzierbar ist. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in Japan hauptsächlich Maßnahmen zur Förderung der Prävention, Erhöhung der von Leistungsempfängern zu tragenden Kosten bei stationärer Pflege und Senkung der Pflege Vergütung ergriffen, während in Deutschland eine Reform des Finanzsystems der Pflegeversicherung zur Diskussion steht.

Obwohl die Erweiterung des Versichertenkreises, die auch zur finanziellen Stabilität der Pflegeversicherung beitragen kann, die wichtigste Aufgabe der Reform war, ist die Bewältigung dieser Aufgabe verschoben worden. Natürlich muss den Problemen, die diese Erweiterung mit sich bringen würde, entgegengewirkt werden. Eine derartige Reform ist jedoch notwendig, nicht nur um die finanzielle Stabilität der Pflegeversicherung sicherzustellen, sondern auch um die Finanzmittel für Behindertenhilfe¹⁵³, die jetzt den Bedarf nicht ausreichend decken können, zu vergrößern und das Versorgungsniveau deutlich zu erhöhen.

153 Mit der Änderung der Gesetze über die Wohlfahrt behinderter Menschen (Gesetz Nr. 111 im Jahr 2000) ist das Leistungserbringungsverfahren im Jahr 2003 völlig geändert worden. Das neue Verfahren hat viele Gemeinsamkeiten mit dem in der Pflegeversicherung. Zum Beispiel können behinderte Menschen den Sozialdienst und die Einrichtung, die ihnen Leistungen erbringt, selbst wählen. Diese Änderung hat die Leistungsanspruchnahme erleichtert und dadurch die Leistungsausgaben deutlich erhöht.

186